

Vereinbarung

zwischen dem

Kanton Basel-Landschaft

vertreten durch den Regierungsrat

und der

Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB

vertreten durch das Co-Präsidium

betreffend

Verlängerung der Beauftragung mit COVID-19-Hygienekontrollen bis Ende 2020

1. Änderung

Die Leistungsvereinbarung vom 12. Januar 2017 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB über Arbeitsmarktkontrollen (LV AMKB) wurde am 6. Dezember 2019 auf Ende 2020 verlängert. Mit Vereinbarung vom 3. Juli 2020 erfolgte eine Anpassung der LV AMKB an die Sondersituation COVID-19. Die Vereinbarung vom 3. Juli 2020 wird wie folgt geändert (unterstrichene Textstellen):

2.2.1 Kontrolle Schwarzarbeit

Die AMKB schliesst bis zum 31. Dezember 2020 mindestens 325 und maximal 450 Betriebskontrollen gemäss GSA ab. [...]

2.2.2 Kontrolle GAV-Einhaltung

Die AMKB schliesst bis zum 31. Dezember 2020 mindestens 325 und maximal 450 Betriebskontrollen bezüglich Einhaltung der allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge im Baunebengewerbe ab. [...]

2.2.3 COVID-19-Hygienekontrolle

Die AMKB schliesst bis zum 31. Dezember 2020 maximal 1'000 effektive COVID-19-Hygienekontrollen respektive 250 zählbare und anrechenbare COVID-19-Hygienekontrollen ab. [...]

5.5 Regelung bei Schlechterfüllung

Die AMKB verpflichtet sich zur Durchführung von insgesamt 900 anrechenbaren Kontrollen bis zum 31. Dezember 2020.

Das Gesamttotal von 900 anrechenbaren Kontrollen setzt sich zusammen aus:

1. mindestens 325 und maximal 450 Kontrollen Schwarzarbeit gemäss Punkt 2.2.1,
2. mindestens 325 und maximal 450 GAV-Kontrollen gemäss Punkt 2.2.2, und

3. maximal 1'000 effektiven respektive 250 zählbaren und anrechenbaren COVID-19-Hygienekontrollen gemäss Punkt 2.2.3 dieser Vereinbarung.

Wird das vereinbarte Gesamtkontrollziel von 900 anrechenbaren Kontrollen pro Jahr gemäss Punkt 2.2. dieser Vereinbarung nicht erreicht, wird der Kantonsbeitrag pro fehlende Schwarzarbeitskontrolle um CHF 1'000 (zzgl. MwSt.) und pro fehlende COVID-19-Hygienekontrolle um CHF 250 (zzgl. MwSt.) gekürzt.

[...]

2. Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der beidseitigen Unterzeichnung rückwirkend auf den 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Die Geltungsdauer steht unter dem Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Regelungen.

Anpassungen an dieser Vereinbarung müssen schriftlich vereinbart werden.

Liestal, den 18.12.2020

Für den Kanton Basel-Landschaft:

Der Vorsteher der Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion



Thomas Weber

Liestal, den 21. Dez. 20

Für die AMKB:

Der Co-Präsident



Manuel Käppler

Der Co-Präsident



Hannes Jaisli